

# R 41c.2 LStR 2008 Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -

Bundesrecht

---

## Zu § 41c EStG

**Titel:** Lohnsteuer-Richtlinien 2008 - LStR 2008 -  
**Amtliche Abkürzung:** LStR 2008  
**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

### R 41c.2 LStR 2008 – R 41c.2 Anzeigepflichten des Arbeitgebers

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat die Anzeigepflichten nach § 38 Abs. 4 , § 41c Abs. 4 EStG unverzüglich zu erfüllen. <sup>2</sup>Sobald der Arbeitgeber erkennt, dass der Lohnsteuerabzug in zu geringer Höhe vorgenommen worden ist, hat er dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, wenn er die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten kann oder von seiner Berechtigung hierzu keinen Gebrauch macht; dies gilt auch bei rückwirkender Gesetzesänderung. <sup>3</sup>Der Arbeitgeber hat die Anzeige über die zu geringe Einbehaltung der Lohnsteuer ggf. auch für die zurückliegenden vier Kalenderjahre zu erstatten. <sup>4</sup>Die Anzeigepflicht besteht unabhängig von dem Mindestbetrag ( § 41c Abs. 4 Satz 2 EStG ) für die Nachforderung durch das Finanzamt.

(2) <sup>1</sup>Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten. <sup>2</sup>In ihr sind der Name und die Anschrift des Arbeitnehmers, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Besteuerungsmerkmale, nämlich **Geburtsdatum**, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, **Kirchensteuermerkmal (> R 39.1 Abs. 4 )** und ggf. ein Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag, sowie der Anzeigegrund und die für die Berechnung einer Lohnsteuer-Nachforderung erforderlichen Mitteilungen über Höhe und Art des Arbeitslohns, z. B. Auszug aus dem Lohnkonto, anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Das Betriebsstättenfinanzamt hat die Anzeige an das für die Einkommensbesteuerung des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt weiterzuleiten, wenn es zweckmäßig erscheint, die Lohnsteuer-Nachforderung nicht sofort durchzuführen, z. B. weil es wahrscheinlich ist, dass der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird. <sup>2</sup>Das ist auch angebracht in Fällen, in denen bei Eingang der Anzeige nicht **abzusehen** ist, ob sich bei Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres (> § 41c Abs. 3 Satz 2 EStG ) eine Lohnsteuer-Nachforderung ergeben wird.

*Red. Hinweis zur Geltungsdauer*

Außer Kraft am 16. Dezember 2022 durch Richtlinien vom 5. Dezember 2022 (BStBl I Sondernummer 2/2022)